

(5) Bei geschäftlicher Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

§ 5

(1) Die Kosten der Errichtung der Reichsprüfstellen trägt das Reich.

(2) Die Kosten des Verfahrens bei der Oberprüfstelle trägt im Falle der Ablehnung der Verleger, wenn er das Verfahren beantragt hat.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 5 zuwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1) zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 7

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Berlin, den 18. Dezember 1926.

(Reichsgesetzblatt II. I. 1926, Nr. 67.)

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

I. Prüfstellen.

1. Zuständig ist diejenige Prüfstelle, in deren Bereich der durch den Antrag betroffene Verleger seinen Sitz hat, sofern er im Handelsregister eingetragen ist. Ist der Verleger im Handelsregister nicht eingetragen oder ist er oder sein Sitz nicht bekannt oder hat er seinen Sitz im Bezirke mehrerer Prüfstellen oder im Ausland, so bestimmt der Vorsitzende der Oberprüfstelle die Zuständigkeit; er entscheidet auch Streitigkeiten der Prüfstellen über ihre Zuständigkeit.

2. Die Prüfstelle entscheidet in der Besetzung von neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

3. Die Bestellung des Vorsitzenden und die Auswahl der Sachverständigen erfolgt durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen. Die Sachverständigen werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände unter Berücksichtigung von Vertretern der Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach Artikel 137 der Reichsverfassung ausgewählt.

4. Die Heranziehung der Sachverständigen zu den Prüfungen wird durch den Vorsitzenden nach einem bestimmten Plane geregelt. Zu diesem Zwecke ist in der ersten Sitzung jedes Jahres die Reihenfolge, in der die Berufung der Sachverständigen zu den Sitzungen erfolgt, durch Auslosung festzustellen und in einen Sitzungsplan aufzunehmen. Das Los wird für jede der vier Gruppen (§ 3 Abs. 1) besonders durch einen Sachverständigen der betreffenden Gruppe gezogen. Die Namen etwa später hinzutretender Sachverständiger werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung dem Plane zugesetzt.

5. Die Sachverständigen sind von dem Vorsitzenden der Prüfstelle für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag zu verpflichten, ihr Urteil unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

II. Prüfverfahren.

1. Die Einleitung eines Prüfverfahrens geschieht auf Antrag. Von den eingehenden Anträgen hat jede Prüfstelle auch den übrigen Prüfstellen Kenntnis zu geben.

2. Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter, soweit solche errichtet sind.

3. Dem Antrag auf Aufnahme einer Schrift in die Liste sollen mindestens drei, möglichst neun Abdrücke der betreffenden Schrift beigefügt werden.

4. Von dem Verhandlungstermin sind der Antragsteller, der Verleger und der Verfasser, sofern sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inlande haben, unter Mitteilung einer Abschrift des Antrags so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß ihnen die Teilnahme an der Verhandlung möglich ist. Vertretung ist zulässig.

5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Die Beratung ist geheim.

6. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung nach Anhörung von Verleger, Verfasser und Antragsteller oder deren Vertreter, soweit sie erschienen sind, durch die ordnungsgemäß besetzte Prüfstelle.

7. Sachverständige, die sich im einzelnen Falle als befangen erachten, haben dies dem Vorsitzenden zu erklären und dürfen an der Verhandlung und an der Beschlußfassung nicht mitwirken. Wird ein Sachverständiger von einem der Antragsteller, von dem Verleger oder Verfasser wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet nach Anhörung des abgelehnten Sachverständigen die Prüfstelle ohne diesen mit einfacher Mehrheit über den Ablehnungsantrag. Bei Ablehnung von mehr als sechs Sachverständigen entscheidet hierüber der Vorsitzende der Oberprüfstelle.

8. Über den Gang des Prüfverfahrens ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

9. Ergibt die Prüfung, daß eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste beantragt ist, als unzüchtige Schrift im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches angesehen werden kann, so hat der Vorsitzende die Schrift der für den Erscheinungsort zuständigen Staatsanwaltschaft und, falls der Erscheinungsort nicht bekannt oder im Ausland belegen ist, der Staatsanwaltschaft des Verbreitungsorts zur weiteren Entschließung mitzuteilen. Davon ist dem Antragsteller Nachricht zu geben.

10. Der Beschluß, durch den die Aufnahme einer Schrift in die Liste angeordnet wird, ist mit Begründung dem Antragsteller und auch dem Verleger und dem Verfasser, sofern sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inlande haben, zuzustellen. Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung. Dem Antragsteller ist auch die Niederschrift über den Gang des Verfahrens zu übersenden; im Falle der Ablehnung seines Antrags sind ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. Ferner hat eine Mitteilung der Entscheidung an die Oberprüfstelle unter Beifügung eines Abdrucks der betreffenden Schrift zu erfolgen.

11. Das Verfahren ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

III. Rechtsmittel.

1. Der Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift aus der Liste ist bei der Oberprüfstelle oder bei der Prüfstelle einzureichen, die die Aufnahme in die Liste ausgesprochen hat. Wird der Antrag bei der Prüfstelle gestellt, so hat ihn diese unter Beifügung der eingelieferten Abdrücke (II, 3) und ihrer Vorgänge unverzüglich der Oberprüfstelle vorzulegen.

2. An dem auf den Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung einer Schrift aus der Liste eingeleiteten Verfahren sind Verfasser und Verleger und die zuständige Antragsbehörde zu beteiligen.

3. Werden wegen derselben Schrift mehrere Anträge gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so ist über sämtliche Anträge in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

4. Die Beschwerde (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist zu begründen. Ihre Einlegung hat bei der Oberprüfstelle oder bei der Prüfstelle zu geschehen, die den Antrag abgelehnt hat. Wird die Beschwerde bei der Prüfstelle eingelegt, so hat diese gemäß Ziffer III/1 zu verfahren.

5. Die Zurücknahme der eingelegten Beschwerde, des Antrags gegen Aufnahme oder des Streichungsantrags hat schriftlich zu erfolgen.

6. Mit einer Begründung nicht versehene oder nach Ablauf der zweiwöchigen Frist erhobene Beschwerden sind zurückzuweisen.

IV. Oberprüfstelle.

1. Die Oberprüfstelle entscheidet über die Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste und auf Streichung von der Liste sowie über Beschwerden. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

2. Die Oberprüfstelle entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Die Bestimmungen über die Prüfstellen und das Verfahren vor diesen finden auf die Oberprüfstelle sinngemäße Anwendung.

3. Die mit Gründen zu versehenen Entscheidungen der Oberprüfstelle sind den Prüfstellen bekanntzugeben.

4. Das Streichungsverfahren ist insoweit gebührenpflichtig, als es nicht vom Reiche oder einem Lande in Gang gebracht wird. Über die Höhe der Gebühren und die Berechnung der erstattungspflichtigen Kosten trifft der Reichsminister des Innern Bestimmung.

5. Der Vorsitzende der Oberprüfstelle stellt die Liste gemäß § 1 des Gesetzes auf Grund der ihm mitgeteilten Entscheidungen der Prüfstellen auf und veröffentlicht sie. Die Veröffentlichung hat binnen drei Wochen vom Eingang der Entscheidung der Prüfstelle im Reichsanzeiger und im Buchhändler-Börsenblatt zu erfolgen.